

5 S 62/12
5 C 149/12
AG Mönchengladbach



Verkündet am 22. Januar 2013
Wagner, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwälte Buse · Klante · Busch					
I	II	III	IV	V	VI
29. Jan. 2013					
Stellungnahme			Anruf		
Termin			Mit Ø		
zr(LA)			KRA Ø		
zahlen			GR Ø		
<input checked="" type="checkbox"/> E.B.			persönlich / vertraulich		
RA			REF		

des Herrn ~~REDACTED~~

Berufungskläger und Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Buse, Klante, Brauns, Busch,
Sternstraße 58, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

die **W W K Allgemeine Versicherung AG**, vertreten durch den Vorstand, dieser
durch den Vorsitzenden Herrn Jürgen Schrameier, Marsstraße 37, 80335 München,

Berufungsbeklagte und Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Otto, Hugendubel und Emmert,
Herzogspitalstraße 3, 80331 München,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach auf die mündliche Ver-
handlung vom 11. Dezember 2012 durch den Vizepräsidenten des Landgerichts
Dr. Thole, die Richterin am Landgericht zum Bruch und den Richter Dr. Perwitz

ur Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts
Mönchengladbach vom 5. Juli 2012 (5 C 149/12)

abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 160,05 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20. Februar 2012 zu
zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits ein-
schließlich der des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallereignis vom 5. Februar 2012 beim Amtsgericht geltend gemacht. Die grundsätzliche Haftung des Versicherungsnehmers der Beklagten für das Verkehrsunfallereignis ist zwischen den Parteien außer Streit.

Für die Reparatur der durch das Unfallereignis entstandenen Schäden am Fahrzeug des Klägers ist ein Betrag von insgesamt 2.671,80 € netto erforderlich. Die Beklagte erstattete diese Reparaturkosten vorprozessual gekürzt um einen Betrag von 160,65 € mit der Begründung, dass in den Reparaturkosten Arbeitslohn enthalten sei, von dem Sozialabgaben und Lohnnebenkosten abzuführen wären, die bei einer fiktiven Schadensabrechnung nicht anfallen würden.

Der Kläger ist der Meinung gewesen, dass dieser Abzug unter Hinweis auf die von ihm zitierte Rechtsprechung nicht gerechtfertigt sei.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 160,05 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 20. Februar 2012 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung des Klägers unter Bezugnahme auf anderslautende Entscheidungen entgegengetreten.

Das Amtsgericht hat sich mit dem angefochtenen Urteil der Meinung der Beklagten angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Berufung des Klägers.

Er beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts

Mönchengladbach vom 5. Juli 2012 die Beklagte zu verurteilen, an ihn 160,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20. Februar 2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Beide Parteien haben ihre erstinstanzlich geäußerte Rechtsauffassungen im Berufungsverfahren wiederholt.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger kann gemäß den §§ 7, 17, StVG, § 115 VVG, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB restlichen Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall in Höhe von 160,05 € verlangen.

Die Frage, ob bei der fiktiven Reparatur-Kostenabrechnung durch den Geschädigten ein Abzug für nicht angefallene Sozialabgaben und Lohnkosten gerechtfertigt ist, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Während sich die Mehrzahl der Kommentierungen zum BGB und mehrere Amtsgerichte gegen einen solchen Abzug aussprechen (vgl. Urteil AG Worms vom 5.01.2012, Az: 2 C 399/11, Urteil AG Bad Cannstatt, Urteil vom 2.05.2012, Az: 2 C 79/12, Aufsatz des Vorsitzenden Richters am Landgericht a.D. Clos aus München in r + s 2011, Seite 277), wird in der Rechtsprechung auch der Standpunkt vertreten, dass es sich bei den Lohnnebenkosten und Sozialabgaben um sog. durchlaufende Posten handele, die im Falle der fiktiven Schadensabrechnung nicht ersatzfähig seien (vgl. Urteil AG Essen-Borbeck vom 13.2.2012, Az: 14 C 342/11,

Urteil AG München vom 5.3.2012, Az: 335 C 562/12, Urteil AG Gummersbach vom 15.5.2012, Az: 11 C 49/12).

Nach der gesetzlichen Bestimmung in § 249 Abs. 2 S. 2 BGB sind bei der fiktiven Schadensabrechnung nur die Umsatzsteuer aus dem kalkulierten Wiederherstellungsbetrag herauszurechnen, nicht jedoch weitere Abgaben und Steuern. Der Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig. Diesem formalen Standpunkt ist im Hinblick auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 249 Absatz 2 Satz 2 BGB nach Auffassung der Kammer der Vorzug zu geben. Eine erweiternde Auslegung verbietet sich im Hinblick auf die Begründung des Referentenentwurfes zur Einführung des neuen § 249 Abs. 2 BGB, wonach die Möglichkeit verworfen wurde, nicht nur die Umsatzsteuer sondern alle öffentlichen Abgaben, die durchlaufende Posten darstellen, mit einer Neuregelung zu erfassen. Der Gesetzgeber hat sich sodann darauf beschränkt, dass nur die Umsatzsteuer als der größte Faktor der durchlaufenden Posten bei dem Geschädigten verbleiben soll, wenn er tatsächlich zur Schadensbeseitigung angefallen ist. Zwar hat der Gesetzgeber in den oben genannten Gesetzesmaterialien eine Weiterentwicklung des Schadensrechts nicht ausgeschlossen und sogar ausdrücklich angeregt. Eine obergerichtliche Rechtsprechung zu der Frage, ob ein Abschlag für nicht angefallene Sozialabgaben und Lohnnebenkosten vorzunehmen ist, ist jedoch noch nicht existent.

Die zuerkannten Zinsen rechtfertigen sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO hat die Kammer die Revision zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich ist.

Der Streitwert für die Berufung beträgt 160,05 €.

Dr. Thole

zum Bruch

Dr. Perwitz

Ausgefertigt


(Hoster)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt
Münchengladbach, den 25. JAN. 2013
Justizbeamter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

